

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

14. Juli 2021

Nummer 48

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Bundesstadt Bonn	755
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	756
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Flurbereinigung Mittlere Sieg Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung vom 16.06.2021	757
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	759
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn	760
2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn (Elternbeitragssatzung)	761
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege ab dem 01. August 2021	765
Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn	773

Entgelttarif für die Benutzung der Hallen- und Freibäder der Bundesstadt Bonn	787
---	-----

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Bundesstadt Bonn

Der Jahresabschluss 2019 der Bundesstadt Bonn wurde in der Sitzung des Hauptausschusses anstelle des Rates nach § 60 Abs. 2 GO NRW vom 06.05.2021 festgestellt.

Die Anzeige des Jahresabschlusses 2019 bei der Bezirksregierung gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte am 08.07.2021.

Der Jahresabschluss 2019 mit seinen Anlagen steht zur Einsichtnahme beim Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2 (Etage 13), 53111 Bonn zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen Coronabestimmungen vereinbaren Sie bitte hierzu vorab einen Termin unter der Telefonnummer: 0228 77 3822 oder per E-Mail kassen-und-steueramt@bonn.de

Die Einsichtnahme ist ebenfalls im Internet unter www.bonn.de/jahresabschluesse möglich.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 01.07.2021	Az.: 50-223/913088,912987
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Halwani, Adnan	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 01.07.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
(Muschalek)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Leistungs- und Aufhebungsbescheid gem. §§ 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 05.07.2021	Az.: 50-133B/82-0230
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Warisali Aslam	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 05.07.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
(Bastin)

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln,
Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-

Bonn, den 28.6.2021

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

gez. Wiesner

Stadtbaurat

- Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Flurbereinigung Mittlere Sieg
Az.: 33.44 – 5 14 03 -

Köln, den 16.06.2021
Zeughausstr. 2 – 10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Mittlere Sieg wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mittlere Sieg. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt.

Das Grundbuch, das Liegenschaftskataster und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mittlere Sieg zu.

Im Auftrag

(LS)

gez.

Frings-Schäfer

Regierungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/windeck_zwei/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf.

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 28.05.2021	PK-Nr. 7777.2990.3963
Betroffene/r Wölk, Paul, Zum Engelshof 6, 50 996 Köln	
Datum 07.06.2021	PK-Nr. 7777.3129.8303
Betroffene/r Hartmann, Kathleen Laura, Erlenstr. 80, 56 659 Burgbrohl	
Datum 15.06.2021	PK-Nr. 7777.3130.1649
Betroffene/r Elmas, Yasar, Kronprinzenstr. 7 a, 53 721 Siegburg	
Datum 01.07.2021	PK-Nr. 7777.3130.6470
Betroffene/r Anton Brias, Virginia, Am Burggraben 43, 53 121 Bonn	
Datum 15.06.2021	PK-Nr. 7777.5362.1239
Betroffene/r Hutuleac, Stefan-Vasile, Schußgasse 7, 53 332 Bornheim	
Datum 27.05.2021	PK-Nr. 7779.3427.5711
Betroffene/r Nikolova, Eleonora, c/o GZ Hostel, Hohe Str. 57, 53 119 Bonn	
Datum 10.06.2021	PK-Nr. 7779.3429.1784
Betroffene/r Budczinski, Roland, Konstantinstr. 149 a, 53 179 Bonn	
Datum 28.06.2021	PK-Nr. 7779.3431.1432
Betroffene/r Karadzhev, Petar, Aufenthalt unbekannt	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **06. Juli 2021**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 den folgenden Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 GeschO Rat (Einberufung des Rates) erhält folgende Fassung:

(4) „Die Ratssitzungen enden spätestens um 23:00 Uhr; begonnene Tagesordnungspunkte werden zu Ende beraten. Der Rat kann eine Verlängerung der Sitzungszeit mehrheitlich beschließen. Für den Fall, dass einzelne Tagesordnungspunkte aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden können, wird in der Einladung rein vorsorglich eine Folgesitzung für den auf den Sitzungstag folgenden Montag ab 20:00 Uhr einberufen und öffentlich bekanntgemacht. **Im Vorfeld einer Sitzung kann nach Abstimmung zwischen den Fraktionsgeschäftsführungen festgelegt werden, dass die Folgesitzung aus maßgeblichen Gründen für eine andere Uhrzeit als 20:00 Uhr einberufen wird.** Jede andere Vertagung einer Sitzung bedarf einer erneuten Einberufung, die mindestens zwei Tage vor dem Folgetermin ausgesprochen und öffentlich bekanntgemacht werden muss.“

Bonn, den 6. Juli 2021

Dörner
Oberbürgermeisterin

2. Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S.1948), sowie dem § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 in der Fassung vom 13. Dezember 2018 sowie „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018, hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 28. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 5. April 2019 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 219), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.6.2020 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr.3. erhält folgende Fassung:
"außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (KJHG), , Ziff. 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (offene Ganztagschule (Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Bundesstadt Bonn) – OGS –)) erhebt die Bundesstadt Bonn gem. § 51 KiBiz einen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Mitfinanzierung der öffentlich finanzierten (Jahres-) Betriebskosten der jeweiligen Tagesbetreuung."

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"Die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Kinder gelten als beitragspflichtig i.S. von § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Für zeitgleich in einer (nach KiBiz geförderten) Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle betreute Geschwister dieser Kinder werden grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben."

3. § 3 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist nach Einkommensgruppen sowie in Beiträge für Kinder unter 3 Jahre und Kinder über 3 Jahre gestaffelt und berücksichtigt die wöchentliche Betreuungstundenzahl."
4. § 3 Abs. 7 Satz 4 wird gestrichen.
5. § 3 Abs. 10 erhält folgende Fassung:
"Im Falle des § 4 Absatz 4 (Vollzeitpflege) dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel der zweiten Einkommensgruppe ergibt.
Ist das maßgebliche Elterneinkommen einer höheren Einkommensgruppe zuzuordnen und befinden sich gleichzeitig leibliche Kinder der Familie in regelbeitragspflichtiger Tagesbetreuung, ist der Elternbeitrag nach der Einkommensgruppe zu zahlen, die sich nach dem tatsächlichen Einkommen ergibt."
6. § 3 Abs. 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Bundesstadt Bonn behält sich vor, von der Möglichkeit des interkommunalen Ausgleichs gem. § 49 KiBiz in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch zu machen."
- 6.1 § 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
"In Ferienzeiten ist der Beitrag ebenfalls zu entrichten. Der Beitrag ist ferner auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird, die Beitragspflicht wird auch durch Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tagespflegestellen, der Tageseinrichtungen und der OGS nicht berührt.
Bei vorübergehenden Unterbrechungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik, Naturereignisse oder behördliche Schließungen, besteht nur ein Anspruch auf Erstattung eines Monatsbeitrages, wenn die Betreuungsleistung an mehr als 15 aufeinanderfolgenden regulären Betreuungstagen nicht in vollem Umfang zur Verfügung gestellt wurde. Es wird der Beitrag des Monats erlassen, in dem die überwiegende Schließung erfolgte."
7. In § 7 Abs. 2 wird „mindestens“ und „oder das betreute Kind“ gestrichen. „Der zu zahlende Beitrag um 50%“ wird durch „dessen regulär zu zahlender Beitrag um 50 %“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 6. Juli 2021

Dörner
Oberbürgermeisterin

Betreuung in Kindertageseinrichtung *)							
Anzahl der Wochenstunden		Kinder unter 3 Jahren			Kinder über 3 Jahren		
		25	35	45	25	35	45
Stufe	Eltern-einkommen / €	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
1	bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 24.542	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	bis 36.813	110,00	122,00	156,00	44,00	50,00	78,00
4	bis 49.084	162,00	179,00	230,00	72,00	79,00	128,00
5	bis 61.355	215,00	238,00	305,00	110,00	123,00	196,00
6	bis 73.626	242,00	270,00	344,00	146,00	162,00	260,00
7	bis 85.897	269,00	302,00	383,00	182,00	201,00	324,00
8	bis 98.168	296,00	334,00	422,00	218,00	240,00	388,00
9	bis 110.439	326,00	369,00	465,00	261,00	287,00	446,00
10	bis 125.000	358,00	409,00	512,00	313,00	342,00	492,00
11	bis 150.000	390,00	450,00	560,00	365,00	400,00	540,00
12	über 150.000	450,00	500,00	610,00	410,00	460,00	600,00

Betreuung in Tagespflegestelle außer Haus *)																	
Anzahl der Wochenstunden		unter 3 Jahren								über 3 Jahren							
		bis 10 Std., nur Zusatzvertrag	11-15 Std.	16-20 Std.	21-25 Std.	26-30 Std.	31-35 Std.	36-40 Std.	über 40 Std.	bis 10 Std., nur Zusatzvertrag	11-15 Std.	16-20 Std.	21-25 Std.	26-30 Std.	31-35 Std.	36-40 Std.	über 40 Std.
Stufe	Eltern-einkommen / €	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
1	bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 24.542	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	bis 36.813	33,00	60,00	88,00	110,00	116,00	122,00	139,00	156,00	13,00	26,00	35,00	44,00	47,00	50,00	64,00	78,00
4	bis 49.084	48,00	97,00	129,00	162,00	170,00	179,00	204,00	230,00	21,00	43,00	57,00	72,00	75,00	79,00	103,00	128,00
5	bis 61.355	64,00	129,00	172,00	215,00	226,00	238,00	271,00	305,00	33,00	66,00	88,00	110,00	116,00	123,00	159,00	196,00
6	bis 73.626	72,00	145,00	193,00	242,00	256,00	270,00	307,00	344,00	43,00	87,00	116,00	146,00	154,00	162,00	211,00	260,00
7	bis 85.897	80,00	161,00	215,00	269,00	285,00	302,00	342,00	383,00	54,00	109,00	145,00	182,00	191,00	201,00	262,00	324,00
8	bis 98.168	88,00	177,00	236,00	296,00	315,00	334,00	378,00	422,00	65,00	130,00	174,00	218,00	229,00	240,00	314,00	388,00
9	bis 110.439	97,00	195,00	260,00	326,00	347,00	369,00	417,00	465,00	78,00	156,00	208,00	261,00	274,00	287,00	366,00	446,00
10	bis 125.000	107,00	214,00	286,00	358,00	383,00	409,00	460,00	512,00	93,00	187,00	250,00	313,00	327,00	342,00	417,00	492,00
11	bis 150.000	117,00	234,00	312,00	390,00	420,00	450,00	505,00	560,00	109,00	219,00	292,00	365,00	382,00	400,00	470,00	540,00
12	über 150.000	135,00	270,00	360,00	450,00	475,00	500,00	555,00	610,00	123,00	246,00	328,00	410,00	435,00	460,00	530,00	600,00

Betreuung in Tagespflegestelle im Haushalt der Eltern *)																	
Anzahl der Wochenstunden		unter 3 Jahren								über 3 Jahren							
		bis 10 Std., nur Zusatzvertrag	11-15 Std.	16-20 Std.	21-25 Std.	26-30 Std.	31-35 Std.	36-40 Std.	über 40 Std.	bis 10 Std., nur Zusatzvertrag	11-15 Std.	16-20 Std.	21-25 Std.	26-30 Std.	31-35 Std.	36-40 Std.	über 40 Std.
Stufe	Eltern-einkommen / €	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
1	bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 24.542	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	bis 36.813	24,00	49,00	66,00	82,00	87,00	91,00	104,00	117,00	9,00	19,00	26,00	33,00	35,00	37,00	48,00	58,00
4	bis 49.084	36,00	72,00	96,00	121,00	127,00	134,00	153,00	172,00	15,00	32,00	42,00	54,00	56,00	59,00	77,00	96,00
5	bis 61.355	48,00	96,00	129,00	161,00	169,00	178,00	203,00	228,00	24,00	49,00	66,00	82,00	87,00	92,00	119,00	147,00
6	bis 73.626	54,00	108,00	144,00	181,00	192,00	202,00	230,00	258,00	32,00	65,00	87,00	109,00	115,00	121,00	158,00	195,00
7	bis 85.897	60,00	120,00	161,00	201,00	213,00	226,00	256,00	287,00	40,00	81,00	108,00	136,00	143,00	150,00	196,00	243,00
8	bis 98.168	66,00	132,00	177,00	222,00	236,00	250,00	283,00	316,00	48,00	97,00	130,00	163,00	171,00	180,00	235,00	291,00
9	bis 110.439	72,00	146,00	195,00	244,00	260,00	276,00	312,00	348,00	56,00	117,00	156,00	195,00	205,00	215,00	274,00	334,00
10	bis 125.000	80,00	160,00	214,00	268,00	287,00	306,00	345,00	384,00	69,00	140,00	187,00	234,00	245,00	256,00	312,00	389,00
11	bis 150.000	87,00	175,00	234,00	292,00	315,00	337,00	378,00	420,00	81,00	164,00	219,00	273,00	286,00	300,00	352,00	405,00
12	über 150.000	101,00	202,00	270,00	337,00	356,00	375,00	416,00	457,00	92,00	184,00	246,00	307,00	326,00	345,00	397,00	450,00

Betreuung in OGS *)								
Stufe	Eltern-einkommen / €	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025
		monatl. Beitrag						
1	bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 24.542	30,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	bis 36.813	60,00	60,00	62,00	64,00	66,00	68,00	70,00
4	bis 49.084	100,00	100,00	103,00	106,00	109,00	112,00	115,00
5	bis 61.355	150,00	130,00	134,00	138,00	142,00	146,00	150,00
6	bis 73.626	150,00	150,00	155,00	160,00	165,00	170,00	175,00
7	bis 85.897	180,00	180,00	185,00	191,00	197,00	203,00	209,00
8	bis 98.168	180,00	191,00	203,00	209,00	215,00	221,00	228,00
9	bis 110.439	180,00	191,00	203,00	209,00	215,00	221,00	228,00
10	bis 125.000	180,00	191,00	203,00	209,00	215,00	221,00	228,00
11	bis 150.000	180,00	191,00	203,00	209,00	215,00	221,00	228,00
12	über 150.000	180,00	191,00	203,00	209,00	215,00	221,00	228,00

Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege ab dem 01. August 2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216) neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 28. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemäß § 24 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt,

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder
- diese Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 24 SGB VIII in der derzeit geltenden Fassung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen, sofern der gewählte Betreuungsumfang nicht dem Kindeswohl entgegensteht.

(3) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (KiBiz) NRW festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

(4) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt sollen grundsätzlich in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreicht.

(5) Die Förderung der Tagespflege von Kindern im schulpflichtigen Alter richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 24 Abs. 4 SGB VIII).

(6) Infektionsschutz

Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind zu beachten.

§ 3 Finanzielle Förderung der Tagespflegepersonen

(1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nach dieser Satzung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Bonn

- a) einen leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- b) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson, sofern mindestens ein Pflegekind seinen Hauptwohnsitz in Bonn hat, unabhängig davon, ob sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Kind eines anderen Kostenträgers befindet. Für Kinder, die außerhalb des Stadtgebietes Bonn betreut werden, werden die anteiligen Versicherungskosten im Benehmen mit den jeweiligen Jugendämtern erstattet (§ 49 KiBiz „Interkommunaler Ausgleich“).

(2) Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson folgende Vergütung:

- 2,5-fache Förderpauschale
- 2,0-fache Sachkostenpauschale
- 2,0-fache Pauschale für die Vor- und Nachbereitung

bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Ist eine Platzreduzierung nicht möglich, wird ausschließlich eine 1,5-fache Förderpauschale gewährt.

Der erhöhte Förderbedarf des Kindes muss durch eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen werden. Die Gewährung der Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Rehabilitationsträgern und anderen, für das Wohl des Kindes zuständige Institutionen, Einrichtungen und Diensten voraus (§ 13 KiBiz).

(3) Die in der Anlage enthaltenen Fördersätze werden jedes Kindergartenjahr, beginnend ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung analog der Kindpauschalen für Kindertagesstätten gemäß § 37 KiBiz-NRW. Die Beträge werden kaufmännisch auf 0,50 Euro oder volle Beträge gerundet. Die jeweils gültigen Fördersätze werden auf der Homepage der Bundesstadt Bonn veröffentlicht.

(4) Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlichen Kindertagespflege nach dieser Satzung erfolgt leistungsgerecht und schließt gemäß den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW grundsätzlich private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen der Eltern für die Sachkosten der Mahlzeiten in der Kindertagespflegestelle. Die Zahlungen müssen in der Höhe angemessen sein. Die angemessene Höhe für Mahlzeiten ist in der Anlage 2 festgelegt.

(5) Der leistungsgerechte Fördersatz (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Höhe der Förderleistung ist nach wöchentlichem Betreuungsumfang nach der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 gestaffelt. Ändert sich der Betreuungsumfang, so ist dies dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen. Die geänderte Förderung beginnt frühestens zu Beginn des Monats in dem der Antrag bei der Bundesstadt Bonn eingegangen ist. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

Die Sachkostenpauschale (siehe Anlage) pro Monat und Kind für Tagespflege in anderen Räumen und die Fahrtkostenpauschale (siehe Anlage) pro Monat und Elternhaushalt für Tagespflege im Haushalt der Eltern wird unabhängig von der Betreuungszeit geleistet.

Diese Pauschale wird höchstens bis zu der Anzahl, der in der Pflegeerlaubnis genehmigten Platzzahl erstattet.

Erfolgt die Betreuung eines Kindes ausschließlich in der Kindertagespflege, ist eine Förderung von weniger als 10 Stunden grundsätzlich ausgeschlossen. Der Betreuungsumfang sollte in der Regel 45 Wochenstunden nicht übersteigen.

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden.

(6) Die Tagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung). Bei der Berechnung des Betrages werden 1,5 Stunden pro Woche zu Grunde gelegt. Die Höhe der zusätzlichen Förderleistung ist in der Anlage 3 dieser Satzung festgelegt.

(7) Für die Kind bezogene Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson ist ein gemeinsamer Antrag von Kindertagespflegeperson und Eltern erforderlich. Die Förderung wird befristet gewährt. Eine Anschlussförderung kann auf Antrag gewährt werden.

Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Betreuungsvertrages zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern kann, wenn der Platz nicht anderweitig vergeben wird, die Kind bezogene Förderung bis zum Ende der Kündigungsfrist, jedoch maximal drei Monate nach dem Monat, in dem die Kündigung erfolgte, weitergewährt werden. Die Förderung läuft immer bis zum Monatsletzten.

Bei Umzug eines Kindes in eine andere Kommune, ist diese für die Gewährung der laufenden Geldleistung zuständig.

(8) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem individuell benötigten Betreuungsumfang festgesetzt.

- a) Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird ein Betreuungsumfang gefördert, der sich aus dem individuellen Bedarf der Eltern ergibt und im Einklang mit dem Kindeswohl steht. Die Förderung wird in der Regel bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährt, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet.
- b) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (dreijährige Kinder bis zur Einschulung) und für Schulkinder ergibt sich der benötigte Betreuungsumfang in dem Restumfang, der nicht durch die Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. Schule oder OGS gedeckt werden kann (Randzeitenbetreuung). Dieser wird nur gewährt, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schule u. ä. die Betreuung nicht selbst gewährleisten können. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Die Förderung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, des im Betreuungsvertrags vereinbarten Beginn des Betreuungsverhältnisses.

Die Eingewöhnungszeit wird in dem Rahmen des vereinbarten Betreuungsumfanges gefördert.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Tagespflegeperson begründet sind, z.B. Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson, sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung bis zu maximal sechs Wochen pro Kindergartenjahr abgegolten.

Die Tagespflegepersonen erhalten zusätzlich zu dieser zulässigen sechswöchigen Schließungszeit ihrer Kindertagespflegestelle pro Kindergartenjahr zwei berücksichtigungsfähige Fortbildungstage, die entsprechend nachzuweisen sind. Zur

Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 15 Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

Darüberhinausgehende Fehlzeiten bei der Betreuung werden in Abzug gebracht.

(9) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung für das zu betreuende Kind für den zu vertretenden Zeitraum.

Einzelnde arbeitende Tagespflegepersonen haben die Möglichkeit das in der Anlage 4 beschriebene Vertretungsmodell in Anspruch zu nehmen. Die Anlage 4 ist Bestandteil der Satzung.

Die Förderung von Vertretungen in der Großtagespflege und Einzeltagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen wird pauschal für die maximale Dauer von 6 Wochen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach Vorlage entsprechender Beschäftigungsnachweise der Vertretungen. Die Berechnung der Pauschale basiert auf Grundlage der Fördersätze der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03. eines jeden Jahres gemäß Statistik der Jugendhilfe an IT-NRW.

(10) Der Fördersatz wird monatlich im Voraus gezahlt.

(11) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheides jährlich rückwirkend an die Tagespflegeperson.

(12) Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in Höhe der tatsächlichen Beitragsleistung berücksichtigt und zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag, der mit Belegen zu versehen ist für den Zeitraum, in dem mindestens ein öffentlich gefördertes Kindertagespflegeverhältnis besteht. Die entsprechenden Änderungsbescheide sind zeitnah einzureichen.

(13) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson auf Antrag zur Hälfte erstattet. Privat krankenversicherte Tagespflegepersonen erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des personenbezogenen Basistarifs der jeweiligen privaten Krankenversicherung. Die entsprechenden Änderungsbescheide sind zeitnah einzureichen.

(14) Tagespflegepersonen und Eltern haben Beginn und Ende der Betreuungsverhältnisse sowie Veränderungen des Betreuungsverhältnisses, die eine Veränderung der Förderung zur Folge haben, mitzuteilen. Bei unter einjährigen Kindern ist die Reduzierung von Arbeitszeiten der Eltern mitzuteilen.

Für statistische Zwecke sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie die persönlichen Daten des Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Betreuungsumfang) und Name, Vorname und Adresse der Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Ebenso ist für jedes Tagespflegekind anzugeben, ob neben der Betreuung in Tagespflege auch eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt.

§ 4 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden für den Vertragszeitraum öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2021 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 24. Juni 2020“ außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 6. Juli 2021

Dörner
Oberbürgermeisterin

**Anlage 1
Fördersatz
zu § 3 Abs. 1 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der
Kindertagespflege.**

1. Fördersätze der Kindertagespflege:

1.1 Im Haushalt der Tagespflegeperson:

Betreuungsumfang:

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	bis 45 Std.
mtl. Förderung	218,00	327,00	436,00	545,00	654,00	763,00	872,00	981,00

1.2 Betreuung in anderen Räumen:

Bei einer Betreuung in „anderen Räumen“ als dem eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson wird zusätzlich pro betreutem Kind monatlich pauschal ein Betrag in Höhe von 110,00 Euro zur Deckung des zusätzlichen Sachaufwandes für die Vorhaltung der „anderen Räumlichkeiten“ gewährt. Diese Pauschale wird höchstens für die Anzahl der Kinder, für die eine Pflegeerlaubnis besteht, gewährt. Dadurch ergeben sich folgende Fördersätze:

Betreuungsumfang:

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	bis 45 Std.
mtl. Förderung	329,00	438,00	547,00	656,00	765,00	874,00	983,00	1.092,00

1.3 Betreuung im Haushalt der Eltern:

(Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung 3,80 Euro / Stunde pro Kind)

Betreuungsumfang:

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	bis 45 Std.
mtl. Förderung	166,00	249,00	332,00	415,00	498,00	581,00	664,00	747,00

Zusätzlich erhält die Tagespflegeperson eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 60,00 Euro pro Monat und Elternhaushalt.

2. Förderung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung:

2.1 Betreuung in eigenen Räumen:

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	bis 45 Std.
mtl. Förderung	519,00	779,00	1.039,00	1.298,00	1.558,00	1.817,00	2.077,00	2.337,00

2.2 Betreuung in anderen Räumen

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	bis 45 Std.
mtl. Förderung	741,00	1.001,00	1.261,00	1.520,00	1.780,00	2.039,00	2.299,00	2.559,00

2.3 Betreuung im Haushalt der Eltern

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	bis 45 Std.
mtl. Förderung	415,00	623,00	831,00	1.038,00	1.246,00	1453,00	1661,00	1.869,00

Grundlage für die Berechnung der Fördersätze bilden folgende Werte:

- Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,80 Euro pro Stunde und Kind für alle Formen der Kindertagespflege
- Sachaufwand in Höhe von 1,20 € je Stunde und Kind (analog der steuerrechtlichen Betriebskostenpauschale abzüglich der Sachkosten für die Verpflegung in Höhe von 0,53 € je Stunde)
- Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat folgende Steigerungswerte gemäß § 37 KiBiz für das Kindergartenjahr 2021/2022 mitgeteilt:
Förderpauschale = 0,87%
Mietzuschuss = 0,66%
- monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 111,00 Euro je Tagespflegekind für die Vorhaltung der „anderen Räume“
- Fahrkostenpauschale in Höhe von 61,00 Euro pro Monat für die Betreuung der Kinder eines Haushaltes

**Anlage 2
zu § 3 Abs. 4 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der
Kindertagespflege (Mahlzeiten).**

Als angemessen gilt für die Verpflegung ein Maximalbetrag von zurzeit 4,50 € pro vertraglich vereinbarten Betreuungstag pro Kind. (Stand: Januar 2020)

**Anlage 3
zu § 3 Abs. 6 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der
Kindertagespflege (Vor- und Nachbereitung).**

Diese zusätzliche Förderleistung beträgt zurzeit 33,00 € pro Kind und Monat.

**Anlage 4
zu § 3 Abs. 9 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der
Kindertagespflege (Vertretung).**

Tagespflegepersonen, die in eigenen Betreuungsräumen arbeiten, können mit zwei oder drei anderen Bonner Tagespflegepersonen, die ebenfalls in eigenen Betreuungsräumen arbeiten, auf freiwilliger Basis miteinander kooperieren. Die Kooperation besteht darin, dass sie regelmäßig Kontakt halten und jeweils einen Betreuungsplatz als Vertretungsplatz freihalten (gemäß dem vom JHA am 05.04.2017 beschlossenen Vertretungsmodell – DS 1710997). Sie erhalten folgende Leistungen: Für den freigehaltenen Platz wird durchgehend eine Freihaltepauschale in Höhe der Förderleistung für einen Platz mit 10-15 Stunden wöchentlichem Betreuungsumfang gezahlt. Zusätzlich zu dieser Freihaltepauschale wird die tatsächlich geleistete Vertretungszeit nach dieser Kindertagespflegesatzung vergütet.

Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn

Ratsbeschluss vom 28. Juni 2021

- Inhalt -

Grundsätze

I. Vereinssport

1. Voraussetzung der Förderung
2. Städtische Sportstätten
3. Förderung der Sportinfrastruktur
4. Sportgeräte
5. Jugendzuschuss
6. Übungsleiterausbildung
7. Leistungssportförderung
8. Förderung strukturbildender Modellprojekte
9. Sportveranstaltungen

II. Schulsport

III. Freizeitsport

IV. Ehrungen

V. Verfahren

VI. Ausnahmen

Grundsätze

Sport ist ein fester Bestandteil im Leben der Bonnerinnen und Bonner. Sport wird als Ausgleich zum beruflichen und privaten Alltag geschätzt und aktiv ausgeübt, um die eigene physische und psychische Leistungsfähigkeit zu steigern, zu erhalten oder wiederherzustellen. Zuschauerinnen und Zuschauer finden im Sport Entspannung und Identifikation. Leistungssportlerinnen und Leistungssportler sind Vorbilder für Kinder und Jugendliche, erfolgreiche Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften tragen den Ruf der Bundesstadt Bonn in alle Welt.

Die gemeinnützigen Sportorganisationen und Sportvereine basieren auf dem ehrenamtlichen Engagement von Bonnerinnen und Bonner. In ihnen werden Werte gelebt und vermittelt, Räume demokratischer Auseinandersetzung geschaffen sowie Lernen und Persönlichkeitsbildung ermöglicht.

Sportorganisationen und Sportvereine stellen gerade für Kinder und Jugendliche eine wertvolle Sozialisationsinstanz neben Elternhaus und Schule dar und nehmen wichtige sozialpolitische Funktionen wahr.

Die Sportförderung im Allgemeinen und die Unterstützung und Betreuung der förderfähigen Bonner Sportvereine im Besonderen finden ihren Ausdruck in diesen vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Richtlinien zur Sportförderung.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht. Sie erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Von zentraler Bedeutung für die Sportförderung in Bonn ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Bundesstadt Bonn mit dem Stadtsportbund Bonn e.V.

Die Sportförderung orientiert sich an Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung. Damit soll auch der Sport in seiner breiten gesellschaftlichen Bedeutung und als wichtiger Multiplikator einen Beitrag zum Ziel der Stadt Bonn leisten, die Agenda 2030 der UN auf kommunaler Ebene umzusetzen.

I. Vereinssport

1. Voraussetzung für die Förderung

1.1 Gefördert werden ausschließlich eingetragene Bonner Vereine, die Mitglied im Stadtsportbund Bonn e. V. (SSB) sind und folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- das Sport- und Vereinsleben vollzieht sich überwiegend innerhalb des Bonner Stadtgebietes,
- mindestens 50 % der Mitglieder sind Bonnerinnen und Bonner,
- der Verein hat alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und Hilfe durch Dritte ausgeschöpft,
- der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, und
- der Verein gewährt gegen Vorlage des BONN-Ausweises einen Nachlass von mindestens 20 % auf den Eintritt zu Sportveranstaltungen.

Vereine, die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre als Mitglieder führen oder Angebote für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bieten, haben eine Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §72a Abs. 2 und 4 SGB VIII mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn abgeschlossen.

1.2 Die Vereine haben ihre Förderfähigkeit jährlich bis zum 15. März durch folgende Verfahren nachzuweisen:

- Ordentliche Mitglieder des SSB durch fristgerechte Eingabe der Bestandsdaten sowie eines aktuellen Körperschaftssteuerbescheides beim Landessportbund,
- außerordentliche Mitglieder des SSB durch Vorlage der aktuellen Bestandsdatenmeldung des SSB, dem Vereinsmeldebogen sowie einem aktuellen Körperschaftssteuerbescheid beim Sport- und Bäderamt.

1.3 Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen oder Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen. Die entgeltfreie Sportstättennutzung bleibt auch bei verspätetem Nachweis der Förderfähigkeit bestehen.

2. Städtische Sportstätten

2.1 Nutzung

Sportstätten mit Ausnahme der Bäder, werden förderfähigen Vereinen zum Zwecke des Ausbildungs-, Trainings- und Spielbetriebes kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe der städtischen Sportstätten erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Nutzung der Sportstätten durch förderfähige Bonner Vereine hat Priorität vor anderen Nutzergruppen.
2. Sportarten, die in der Sportstätte ganzjährig betrieben werden können, haben Vorrang gegenüber anderen Sportarten.
3. Sportstätten, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, sind in erster Linie für diese zu nutzen.

Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und –geräte der Bundesstadt Bonn.

2.2 Bäderbenutzung

Wassersporttreibenden, förderfähigen Vereinen wird zum Zwecke des Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes ein Zuschuss von 100 % zum festgesetzten Entgelt der Bonner Bäder gewährt.

2.3 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten der städtischen Sportstätten regelt die Benutzungszeitordnung.

2.4 Werbung

Den förderfähigen Vereinen ist das Werben an städtischen Sporteinrichtungen im Rahmen der Richtlinien für die Werbung an Bonner Sportstätten gestattet.

2.5 Anmietungen

Förderfähigen Vereinen, denen keine Sportstätte/kein Sportraum für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt werden kann, kann auf Antrag ein Zuschuss zu erforderlichen Anmietungen gewährt werden. Dieser beträgt 70 % des zu zahlenden Entgeltes, maximal

jedoch 2.000 EUR im Jahr. Anträge mit den notwendigen Nachweisen (schriftlicher Mietvertrag und Zahlungsnachweis) sind jährlich für das laufende Jahr zu stellen bzw. vorzulegen.

3. Förderung der Sportinfrastruktur

3.1 Bau vereinseigener Anlagen

Zuschüsse werden förderfähigen Vereinen gewährt für

- Neubau,
- Umbau,
- Erweiterung,
- Instandsetzungen vereinseigener Anlagen oder
- Maßnahmen gegen Hitze (z.B. Fassadenbegrünung, Verschattungsmaßnahmen) sowie zur nachhaltigen Senkung der Energiekosten und des Wasserverbrauchs

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die vereinseigene Anlage sportlichen Zwecken oder der Unterbringung vereinseigener Sportgeräte dient. Jugendräume und sonstige Räume im Sinne von Ziff. 3.2 können ebenso gefördert werden. Eine gelegentliche und ausnahmsweise Nutzung für nichtsportliche Zwecke ist nicht förderschädlich
- die vereinseigene Anlage im Bonner Stadtgebiet liegt,
- sich die vereinseigene Anlage im Eigentum des Vereines befindet oder mindestens ein 10-jähriges Nutzungsrecht (Miete oder Pacht) besteht
- die geförderte Anlage bzw. das geförderte Anlagenteil für die in der Nutzungsdauertabelle der Bundesstadt Bonn festgeschriebene Zeit zweckentsprechend genutzt wird. Im begründeten Einzelfall kann ein Gremium aus Sportverwaltung und Stadtsportbund eine kürzere Zweckbindungsfrist festsetzen.

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der von der Bundesstadt Bonn als zweckgerichtet und erforderlich anerkannten Kosten. Bei der Ermittlung dieser Kosten sind Arbeitsleistungen, die im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbracht werden als fiktive Ausgaben zu berücksichtigen. Pro ehrenamtlich geleistete Arbeitsstunde können pauschal 15 Euro angesetzt werden. Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, können pauschal 35 Euro pro Arbeitsstunde angesetzt werden. Arbeitsleistungen von Personen, die beim Verein in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftli-

ches Engagement darf 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch einfache unterschriebene Stundennachweise zu belegen. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Vereinsvorstand im Antrag zu benennen und im Verwendungsnachweis gegenzuzeichnen.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor Antragsbewilligung begonnen wurde.

Anträge für beabsichtigte Baumaßnahmen sind zusammen mit allen notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, etc.) vorzulegen. Über Investitionsmaßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 20.000 € entscheidet ein Gremium bestehend aus Mitgliedern der Sportverwaltung und des Stadtsportbundes. Anträge müssen bis zum 31.10. beantragt werden, um für das Folgejahr bewilligt werden zu können und um in der ersten Förderrunde des Gremiums Berücksichtigung zu finden. Sollten nach dieser ersten Förderrunde noch Restmittel zu Verfügung stehen, können weitere Maßnahmen auch im laufenden Jahr gefördert werden. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 5.000 € werden nicht gefördert.

Eine Nutzung vereinseigener Anlagen durch den Schulsport bedarf der Einzelfallregelung.

3.2 Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Zu den erforderlichen Unterhalts- und Betriebskosten wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Für die Berechnung gelten folgende Pauschalsätze je m²:

- Sportlich genutzte Rasen- und Tennenflächen 0,40 EUR
- Kunstrasenflächen 0,20 EUR
- Tennisplätze, Tenne 0,70 EUR
- Tennisplätze, Kunststoff 0,30 EUR
- Steganlagen (Wassersport) 7,00 EUR
- Wasserflächen (Sportangler) 0,10 EUR
- Sonstige Außensportflächen (Reitsport, Schießsport) 0,25 EUR
- Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume 8,00 EUR
- Tennis-, Schieß- und Reithallen 6,00 EUR
- Ruderbecken/ Krafttrainingsräume 9,00 EUR
- Jugendräume (max. 60 m²) 8,00 EUR
- Umkleide- und Sanitärräume 10,00 EUR
- Boots-/Flugzeughallen, Ställe für vereinseigene Pferde 3,00 EUR
- Sonstige Räume (Büro- und Funktionsräume) 2,50 EUR

Ein entsprechender Antrag ist jährlich unter Angabe etwaiger Veränderungen und mit den notwendigen Nachweisen versehen bis zum 30.04. zu stellen.

3.3 Investitionszuschüsse zur Sanierung städtischer Sportanlagen durch förderfähige Vereine

Baumaßnahmen an städtischen Sportanlagen unter finanzieller Beteiligung förderfähiger Vereine können

- den Neubau einschließlich der Grundausstattung
- den Umbau
- die Erweiterung
- die Sanierung bzw. Bauunterhaltung städtischer Sportanlagen oder
- Maßnahmen gegen Hitze (z.B. Fassadenbegrünung, Verschattungsmaßnahmen) sowie zur nachhaltigen Senkung der Energiekosten und des Wasserverbrauchs

umfassen.

Tritt ein förderfähiger Verein als Bauherr einer Investitions- oder Bauunterhaltungsmaßnahme auf, gewährt die Bundesstadt Bonn für Beträge bis 100.000 EUR einen Zuschuss von 50 %. Für Baumaßnahmen über 100.000 EUR steigt der städtische Zuschuss für den überschießenden Anteil, gestaffelt je angefangene zusätzliche 100.000 EUR Bausumme, um jeweils 10 %.

Entsprechend beträgt die Eigenbeteiligung der förderfähigen Vereine bei Investitions- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen 50% bis zur Betragsgrenze von 100.000 EUR, 40 % für den 100.000 EUR übersteigenden Anteil bzw. 30 % für den 200.000 EUR übersteigenden Anteil bis zu einer Baukostensumme von 500.000 EUR. Übersteigende Kosten werden hälftig vom beantragenden Verein und der Bundesstadt Bonn getragen.

Anträge für beabsichtigte Baumaßnahmen sind zusammen mit allen notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, etc.) bis zum 31. Oktober des Jahres vor dem Baubeginn vorzulegen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P 2020) sowie ggf. die NBest-Bau (Baufachliche Nebenbestimmungen) sind zu berücksichtigen.

Vor Bescheid-Erteilung ist eine Stellungnahme des SSB zum Bauvorhaben einzuholen.

3.4 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten bezüglich städtischer Sportstätten an förderfähige Vereine ist grundsätzlich möglich. Art, Umfang und Kostenverteilung der Übertragung sind vertraglich zu regeln.

Beantragt ein Mitglied des Stadtsportbunds Bonn e.V. die Übertragung der Betriebsführerschaft, die Pacht oder den Kauf einer städtischen Sportstätte, so ist dieses Begehren von der Bundesstadt Bonn in spätestens 6 Monaten nach Eingang des Antrags zu prüfen. Der Sportausschuss des Rates der Stadt Bonn ist über den Eingang des Antrages sowie spätestens nach 6 Monaten über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Die Bestimmungen zu den Details sind im konkreten Einzelfall zwischen beantragendem Verein und der Sportverwaltung vertraglich zu regeln.

4. Sportgeräte

Für die Beschaffung von Sportgeräten, die zur Ausübung einer Sportart bzw. zur Durchführung des Wettkampf- und Spielbetriebes benötigt werden oder dem Training in dieser Sportart dienen, mit einem Einzelschaffungswert - bei im Verbund nutzbaren Geräten mit einem Gesamtwert - von mehr als 500 EUR wird ein Zuschuss von 30 % gewährt. Bei Sportgeräten für Leistungssportler (Kaderathleten gem. Abschnitt 7) beträgt der Zuschuss 50 %.

Für Sportgeräte, die im Sinne der Klimaziele der Bundesstadt Bonn nachhaltig hergestellt worden sind, wird ein Zuschuss von 60 % gezahlt. Die Nachhaltigkeit des Sportgerätes ist im Antrag durch geeignete Nachweise zu belegen.

Die Maximalförderung liegt bei 3.000 EUR pro Gerät. Anträge sind spätestens vier Wochen nach Kauf mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Eine Erklärung über Zuschüsse Dritter und deren Höhe ist dem Antrag beizufügen.

5. Jugendzuschuss

- 5.1 Förderfähige Vereine mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern erhalten für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Zuschuss von jährlich 15,00 EUR. Die Zahl der zu fördernden Jugendlichen ergibt sich aus der Bestandsdatenerhebung für das laufende Jahr entsprechend Ziff 1.2 und wird ohne weitere Antragstellung gewährt. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

Voraussetzung für den Erhalt des Jugendzuschusses ist, dass der Verein eine aktive und betreuende Jugendarbeit leistet, d.h. der Verein bietet regelmäßige Angebote für Kinder und Jugendliche an, die vom Grunde

her allen Vereinsmitgliedern offenstehen. Der Verein hat dies gegenüber der Sportverwaltung auf Anfrage nachzuweisen.

- 5.2 Förderfähige Vereine erhalten für die Teilnahme vereinsangehöriger Sportler, die im laufenden Jahr das 18. Lebensjahr vollenden oder jünger sind, und für die Teilnahme von Vereinsjugendmannschaften (bis U19) an bedeutenden Spitzensportveranstaltungen außerhalb der Stadt Bonn einen pauschalen Reisekostenzuschuss. Der Zuschuss beträgt für Einzelsportler 500 EUR, für Jugendmannschaften 1.000 EUR. Bei Spielgemeinschaften beträgt der Zuschuss 500 Euro für den förderfähigen Verein.

Voraussetzung der Förderung ist die Erringung eines der ersten acht Plätze bei einer DM, EM, WM oder in der Gesamtwertung eines Europa-/Weltcups sowie die Teilnahme an Olympischen Spielen, den Paralympics und den Special Olympics.

Anträge mit entsprechendem Platzierungsnachweis sind innerhalb von acht Wochen nach Ende der Meisterschaft vorzulegen.

6. Übungsleiterausbildung

Förderfähige Vereine erhalten für Mitglieder, die eine anerkannte Übungsleiter- oder Trainerausbildung des DOSB und seiner Unterorganisationen absolvieren, einen einmaligen pauschalen Zuschuss von bis zu 300 EUR. Erforderlich sind die Vorlage der Lizenz innerhalb von drei Monaten nach Erhalt sowie ein Nachweis der Lizenzgebühren. Die Vereinsvorstände bescheinigen Tätigkeit und Zugehörigkeit zum Verein.

7. Leistungssportförderung

- 7.1 Förderfähige Vereine erhalten für ihre vom zuständigen Fachverband bestätigten Kaderathleten sowie zur Unterstützung ihres Bundesliga-Spielbetriebs pro Jahr eine pauschale Sportförderung. Grundsätzlich werden hierbei die Sportarten in drei Förderkategorien eingeteilt:

Kategorie I: Olympische Sportarten

Kategorie II: WORLD GAMES Sportarten

Kategorie III: übrige Sportarten

Die Förderbeträge für die vom jeweils zuständigen Fachverband bestätigten Kaderathleten betragen pro Kaderathlet und Jahr:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
A-Kader/Olympiakader (OK)	EUR 1.000,-	EUR 750,-	EUR 500,-
B-Kader/ Perspektivkader (PK)/Ergänzungskader (EK)/Teamsportkader (TK)	EUR 750,-	EUR 500,-	EUR 250,-
C-Kader/ Nachwuchskader 1	EUR 500,-	EUR 250,-	EUR 100,-
D/C-Kader/Nachwuchskader 2 /Landeskader (LK)	EUR 250,-	EUR 100,-	

Die Förderbeträge für Amateur-Erwachsenenmannschaften, die in einer ersten oder zweiten Bundesliga spielen, betragen pro Mannschaft pro Jahr:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
1. Bundesliga	EUR 3.000,-	EUR 2.000,-	EUR 1.000,-
2. Bundesliga	EUR 1.500,-	EUR 1.000,-	EUR 500,-

- 7.2 Anträge mit entsprechenden Nachweisen sind jährlich einzureichen.
- 7.3 Förderfähige Vereine, die einen Bundes- oder Landesleistungstützpunkt unterhalten, können bei der Finanzierung von Sportstätten und Trainern auf Antrag außerhalb dieser Richtlinien unterstützt werden.

8. Projektförderung

- 8.1 Projekte von herausragender Bedeutung für den Sport und die Sportentwicklung in der Bundesstadt Bonn können gefördert werden. Eine Förderung kann auf Antrag des Projektträgers, des Stadtsportbundes Bonn e.V. oder eines Mitglieds des Sportausschusses erfolgen. Erfolgt die Antragstellung durch den Projektträger oder durch ein Mitglied des Sportausschusses, ist dem Stadtsportbund Bonn e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung liegt beim Sportausschuss der Bundesstadt Bonn.
- 8.2 Vereine, die Trendsportangebote, Angebote für Menschen mit besonderen Belastungen, Menschen aus anderen Kulturen, besondere innovative Angebote aufnehmen wollen und hierfür einen Bedarf nachweisen, werden projektbezogen temporär im Sinne einer Anschubunterstützung besonders gefördert. Vereine, die ihre Betreuungs-, Sozial und Sportarbeit auf Stadtteile mit einer hohen Anzahl an Menschen mit ge-

ringer Teilhabe am Sport neu ausrichten wollen, werden projektorientiert unterstützt.

Anträge für beabsichtigte Maßnahmen oder Projekte sind zusammen mit prüffähigen Unterlagen vorzulegen. Über die Förderung dieser Maßnahmen entscheidet ein Gremium bestehend aus Mitgliedern der Sportverwaltung und des Stadtsportbundes.

9. Sportveranstaltungen

- 9.1 Zur Durchführung von Breiten- und/oder Spitzensportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung und einer deutlichen Außenwirkung in Bonn kann ein Zuschuss gewährt werden.
Dem Antrag, der mindestens 6 Monate vor der Veranstaltung der Sportverwaltung vorliegen soll, sind ein Veranstaltungskonzept und ein Finanzierungsplan für die Entscheidung im Sportausschuss beizufügen. Ein Antrag kann auch von Organisationen gestellt werden, wenn ein förderfähiger Verein im Sinne dieser Richtlinien als Ausrichter der Veranstaltung fungiert oder zumindest maßgeblich in die Organisation und die Durchführung der Veranstaltung eingebunden ist.
Der Sportausschuss entscheidet über die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, die Vergabe und die Höhe der Fördermittel.
- 9.2 Die Bundesstadt Bonn unterstützt förderfähige Sportvereine bei der Durchführung von Sportveranstaltungen in organisatorischer und materieller Hinsicht. Sportgeräte oder Materialien wie Stühle, Tische etc. werden – soweit der Sportverwaltung zur Verfügung stehen – kostenfrei bereitgestellt
- 9.3 Internationale Sportbegegnungen sowie sportliche Begegnungen mit den Partnerstädten der Bundesstadt Bonn – vor allem im Jugendbereich – können auf Antrag besonders gefördert werden.

II. Schulsport

1. Schulsport-Vereine

Eingetragene Schulsport-Vereine sind den förderfähigen Vereinen gleichgestellt und können bei Vorliegen der speziellen Voraussetzungen alle Förderungen nach Abschnitt I, Ziffer 2-9 erhalten.

2. Sportstätten und –geräte

Der Sportunterricht wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Beschaffung von Sportgeräten gefördert. Sie sollen auch dem allgemeinen Sport dienen.

3. **Veranstaltungen**
Schulsportfeste werden organisatorisch und materiell kostenfrei unterstützt. Die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen im Rahmen des Landessportfestes der Schulen, veranstaltet durch den Ausschuss für den Schulsport in der Stadt Bonn, werden unterstützt.
4. **Schwimmunterricht**
Schwimmhallen, Freibäder und Lehrschwimmbekken werden den städtischen Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

III. Freizeitsport

1. Die städtischen Sportplätze, mit Ausnahme der Rasenspielfelder, stehen den Bonner Bürgerinnen und Bürgern für den Freizeitsport zur Verfügung, sofern diese nicht durch Vereins- oder Schulsport belegt sind.
2. Der Betriebssportkreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. (BKV) ist die Dachorganisation aller Betriebssport- und Freizeitgruppen. Die Sportverwaltung stellt dem BKV Nutzungszeiten in den Bonner Sportstätten zur Verfügung, welche dieser an seine Mitglieder zur Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb sowie Veranstaltungen weiterleitet.

IV. Ehrungen

1. Sportlerehrung
 - 1.1 Bonner Sportlerinnen und Sportler oder Mitglieder Bonner Vereine, die in der höchsten Aktivenklasse eines Sportfachverbandes im DOSB herausragende Leistungen erbracht haben, werden im Rahmen einer Sportlerehrung gewürdigt. Herausragende Leistungen in diesem Sinne sind:
 - Teilnahme an Olympischen Spielen oder Paralympics
 - Erringung eines der ersten acht Plätze bei EM oder WM
 - Erringung eines der ersten drei Plätze in der Gesamtwertung eines Europa- oder Weltcups
 - Erringung eines der ersten drei Plätze bei Deutschen Meisterschaften
 - 1.2 Ziffer 1.1 gilt analog auch für Sportlerinnen und Sportler aus dem Jugend- und Juniorenbereich.
 - 1.3 Seniorensportlerinnen und Seniorensportler werden geehrt, wenn sie folgende herausragende Leistungen erbracht haben:

- Medaillengewinn bei einer Welt- oder Europameisterschaft
- Erringung eines der ersten drei Plätze in der Gesamtwertung eines Europa- oder Weltcups
- Gewinn einer Deutschen Meisterschaft

2. Ehrenpreis Bonner Sport

Personen, die sich um den Bonner Sport und seine Vereine in besonderer Weise verdient gemacht haben, können mit dem „Ehrenpreis Bonner Sport“ geehrt werden.

Näheres regelt die Richtlinie für die Verleihung des „Ehrenpreis Bonner Sport“.

V. Verfahren

1. Anträge auf Leistungen nach diesen Richtlinien sind schriftlich und unter Beachtung der jeweils gesetzten Termine und Fristen mit allen erforderlichen Unterlagen beim Sport- und Bäderamt der Bundesstadt Bonn einzureichen. Sofern keine anderen Regelungen getroffen sind, entscheidet die Sportverwaltung.

Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen und Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen.

2. Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Der Zuwendungsempfänger hat, entsprechend den im Bewilligungsbescheid getroffenen Regelungen,

- einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen,
- eine Überprüfung der Mittelverwendung durch die Bundesstadt Bonn an Ort und Stelle zu gestatten,
- Einsicht in die Kassenführung zu gewähren und
- die der Bewilligung zugrundeliegenden Nachweise sind fünf Jahre nach Aufstellung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

3. Bei zweckfremder Verwendung sind gewährte Mittel der Sportförderung zurückzuzahlen.

VI. Ausnahmen

1. Im begründeten Einzelfall - insbesondere bei Vorliegen einer besonderen Härte oder einem überragenden Interesse der Bundesstadt Bonn - und auf Antrag kann von den Bestimmungen der Abschnitte I-V dieser Richtlinien abgewichen werden.

2. Über die Vergabe von Mitteln der Sportförderung im Zuge begründeter Einzelfälle entscheidet
- für Beträge bis 2.000 EUR die Leitung des Sport- und Bäderamtes,
 - für Beträge ab 2.000 EUR bis 5.000 EUR die Sport- und Kulturdezernentin
 - für Beträge ab 2.500 bis 10.000 EUR die Oberbürgermeisterin,
 - über Beträge von mehr als 10.000 EUR der Sportausschuss.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Bonn außer Kraft. Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2021 die vorstehenden Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn beschlossen.

Bonn, den 6. Juli 2021

Dörner
Oberbürgermeisterin

Entgelttarif für die Benutzung der Hallen- und Freibäder der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die Dringlichkeitsentscheidung der Oberbürgermeisterin mit einem Ratsmitglied gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 22. Mai 2021 zum vorstehenden Entgelttarif genehmigt.

Bonn, den 6. Juli 2021

Dörner
Oberbürgermeisterin